

Hinweis

Novelle 2019 zum Niederösterreichischen Hundehaltegesetz

Der NÖ Landtag hat unter Protest zahlreicher Hundebesitzer am 24.10.2019 die Änderung des NÖ HundehalteG, LGBl 4001, beschlossen. Die wesentlichen Änderungen sind die Schaffung von Hundesicherungszonen und eine Ausweitung der Maulkorb- und Leinenpflicht.

In § 1 NÖ HundehalteG wurde als Abs 3 eine Definition der Begriffe des öffentlichen Ortes und des Ortsbereiches hinzugefügt. Die Definition des Ortsbereiches fand sich in der alten Fassung in § 8 leg cit. In § 4 Abs 1 Z 2, § 5 Abs 2 und § 6 Abs 2 Z 3 und Z 6, § 7 Z 4 und Z 5, § 8b Abs 2, § 10 leg cit wurden die Verweise auf die aktuellen Fassungen der dort genannten Gesetze, wie das TSchG, das SMG, das VwStG und das StGB, angepasst.

Weiters wurde mit § 4 Abs 6 und 7 NÖ HundehalteG die Verpflichtung angefügt, dass bei einem Umzug die Beendigung der Haltung bei der Gemeinde binnen einer Woche anzuzeigen und die neue Adresse bekannt zu geben ist, damit die neue Wohnsitzgemeinde über für auffällig erklärte Hunde oder ein Hundehalteverbot verständigt werden kann.

Durch die Aufnahme der Z 7 in § 6 Abs 2 leg cit hat die Behörde die Möglichkeit, auch ein verhängtes Waffenverbot als Grund für ein Hundehalteverbot heranzuziehen. Mit dem neuen Abs 4 des § 6 wurde zudem die aufschiebende Wirkung für Rechtsmittel gegen Bescheide nach Abs 2, also Hundehalteverbote wegen der drohenden Gefährdung von Menschen wegen mangelnder Eignung des Halters, ausgeschlossen.

Relevante Änderungen finden sich weiters vor allem in § 8 NÖ HundehalteG:

- ▷ Abs 2 befasst sich mit der Entsorgungspflicht der Exkremente des Hundes, stellt aber im Wesentlichen nur eine Umformulierung der bisherigen Regelung dar.
- ▷ Abs 3 stellt die grundsätzliche Regelung auf, dass Hunde an öffentlichen Orten im Ortsbereich mit Maulkorb ODER Leine geführt werden müssen.
- ▷ Nach Abs 4 müssen sog »Listenhunde« laut § 2 NÖ HundehalteG oder auffällige Hunde nach § 3 leg cit an diesen Orten mit Maulkorb UND Leine geführt werden.

- ▷ Abs 5 hält fest, dass sofern erforderlich, jedenfalls aber an den in Abs 5 genannten Orten, wie beispielsweise in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Schulen, auf Kinderspielplätzen, an Orten, an denen üblicherweise größere Menschenansammlungen auftreten, bei Veranstaltungen und nunmehr auch in beengten Räumen wie Liften etc, Hunde mit Maulkorb UND Leine zu führen sind. Im Gesetzesänderungsantrag wurde dies damit begründet, dass ein wesentlicher Faktor für Konflikte zwischen Hunden und Menschen Stresssituationen durch zusätzliche Reize oder räumliche Beengung seien. Daher seien derartige Orte und Orte, an denen häufig Kinder anzutreffen sind, im Gesetz demonstrativ aufgezählt. Zu beachten ist, dass dies bei Veranstaltungen mit größeren Menschenansammlungen auch außerhalb des Ortsbereiches zum Tragen kommen kann.
- ▷ In Abs 6 werden zum einen Prinzipien hinsichtlich der Maulkorbbeschaffenheit festgehalten, zum anderen wird auch normiert, dass die Maulkorpfpflicht nicht für Hunde gilt, die krank sind und ein entsprechendes tierärztliches Attest mitführen, und sie auch nicht für Hunde gilt, die ständig am Arm oder in einem Behältnis getragen werden.
- ▷ Diese Hunde, die ständig am Arm oder in einem Behältnis getragen werden, befreit Abs 7 auch von der Leinenpflicht, während in diesem Absatz für alle anderen Hunde Maßstäbe für das Führen an der Leine festgehalten sind.
- ▷ Die bereits bisherige Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht während der Ausbildung und Verwendung bestimmter Hunde, wie beispielsweise Rettungs- und Diensthunde, wurde in Abs 8 auf Hundeveranstaltungen ausgedehnt.

In den §§ 8a und 8b NÖ HundehalteG wurde die Befugnis der gemeindeeigenen Organe erweitert. Diese sollen auch die Einhaltung der Maulkorb und Leinenpflicht überwachen und bei Übertretungen einschreiten können. Da der Gesetzgeber jetzt auch eine Maulkorb- und Leinenpflicht außerhalb des Ortsgebietes ermöglicht hat, wurde die Beschränkung der Möglichkeit von Hundezonen nur in Ortsgebieten in § 9 Abs 1 leg cit gestrichen. Dafür wurden in § 9a leg cit sog »Hundesicherungszonen« eingeführt, in denen die Gemeinde eine weitere Maulkorb- und/oder Leinenpflicht (auch räumlich oder zeitlich beschränkt) verordnen kann. Diese Zonen sind zu kennzeichnen. Eine Interessenabwägung sowohl hinsichtlich des Zusammentreffens von

Hunden mit anderen Personen als auch des Flächenausmaßes hat hier stattzufinden. Im Antrag wurde bereits festgehalten, dass es rechtlich unzulässig ist, das gesamte Gemeindegebiet zur Hundesicherungszone zu erklären.

§ 10 musste im Hinblick auf die vorerwähnten Änderungen teilweise angepasst werden. Im Hinblick auf die Erweiterungen der §§ 8 Abs 5 und 9a NÖ HundehalteG wurde es in § 11 leg cit auch notwendig, die Befugnisse der Bundespolizei zu erweitern.

Das Gesetz wurde am 24.10.2019 im NÖ Landtag einstimmig beschlossen. Am 5.12.2019 endete die Einspruchsfrist der Landesbürger und der Gemeinden und am 19.12.2019 jene der Bundesregierung.

Laut Auskunft der zuständigen Behörde langten bis zum Ablauf des 5.12.2019 insgesamt ein Einspruch einer Gemeinde sowie 5.051 Anträge gemäß § 47 NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und VolksbefragungsG auf Einleitung einer Volksabstimmung betreffend das NÖ HundehalteG ein. Somit wurde die gemäß Art 27 NÖ L-VG für eine Volksabstimmung notwendige Anzahl an Einsprüchen von mindestens 25.000 Landesbürgern bzw 50 Gemeinden nicht erreicht.

Aufgrund des Antrages der ÖVP vom 12.11.2019 wurde am 21.11.2019 die authentische Interpretation des § 8 Abs 5 Z 4 des NÖ HundehalteG mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ dahingehend beschlossen, dass unter »größere Menschenansammlungen« zumindest 150 Personen zu verstehen sind. Weiters, dass § 8 Abs 8 leg cit so auszulegen ist, dass unter »Behindertenbegleit- und Therapiehunde« auch Assistenzhunde und Therapiebegleithunde gemäß § 39a BundesbehindertenG idF BGBl I 100/2018 zu verstehen sind. Für diese Gesetzesänderung endet die Einspruchsfrist der Landesbürger und Gemeinden am 2.1.2020 und jene der Bundesregierung am 17.1.2020. Mit diesem ergänzenden Gesetz wird auch klargestellt, dass die Mitnahme von Hunden in Gasthäusern, in denen nicht mit mindestens 150 Personen gerechnet werden kann, keiner Änderung zur bisherigen Gesetzeslage unterliegt.

Susanne Chyba, TWSC Rechtsanwälte OG (St.Pölten/Wien)